Es handelt sich hier um eine Lesefassung der Geschäftsordnung vom 13.12.1989.

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Schlangenbad

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5, Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.52 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schlangenbad hat die Gemeindevertretung Schlangenbad am 13.12.89 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der Schriftführer/innen

Der/die bisherige Ortsvorsteher/in hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm/Ihr obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin erfolgt ist.

Bewirbt er/sie sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Gemeinde insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufheben von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die zu wahren Aufgabe der Gemeindevertretung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen gegenüber dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzugeben. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme gegenüber dem/der Bürgermeister/in abzugeben ist.

(4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Aufgaben der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen, Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in lädt die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die im Ortsbezirk wohnenden Gemeindevertreter/innen erhalten die Einladung nachrichtlich.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem/der Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 4

Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Der/die Ortsvorsteher/in muss den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. § 56 abs. 1, Satz 2, HGO gilt sinngemäß.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegen der Gründe vor Beginn dem/der Ortsvorsteher/in anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem/der Ortsvorsteherin/in unter Darlegen der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

(3) Gemeindevertreter/innen und Beigeordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der/die Ortsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis der/die Ortsvorsteher/in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Er/sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (3) (Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§ 8

Ahndungsmittel

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in kann einem Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Der/die Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der/die Betroffene kann gegen Maßregelungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin, einem Mitglied des Ortsbeirates und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung für die Dauer einer Woche im Rathaus in Schlangenbad, Rheingauer Str.23, Zimmer 4, öffentlich auszulegen.
- (4) Jedes Ortsbeiratsmitglied erhält spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (5) Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates erhoben werden. Über die Einwände entscheidet der Ortsbeirat.

§ 10

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 - 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 - 6, 61, 62 Abs. 5, Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

(2) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 11

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad, Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Schlangenbad vom 13.10.82 außer Kraft.